

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 425/2016

Sitzung vom 1. März 2017

173. Anfrage (Faire Prämienregionen der Krankenkassen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Tumasch Mischol und Thomas Wirth, Hombrechtikon, sowie Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., haben am 19. Dezember 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bzw. das Bundesamt für Gesundheit führt derzeit ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Prämienregionen durch. Die Änderung sieht eine neue Festlegung der Prämienregionen und der entsprechenden maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen per 1. Januar 2018 vor.

Derzeit werden die Gemeinden einzeln den Prämienregionen zugeordnet. Neu soll die Zuteilung bezirksweise erfolgen. Für den Kanton Zürich sieht das EDI weiterhin drei Prämienregionen vor. Gemäss Vorschlag des EDI werden aber neu rund 60% der Zürcher Gemeinden einer teureren Region zugewiesen. Dies trifft vor allem auch den Bezirk Meilen, welcher der teuersten Region zugeteilt werden soll. Konkret heisst das, dass beispielsweise Erwachsene im Bezirk Meilen jährlich gegen 600 Franken mehr bezahlen sollen.

Eine bezirksweise Einteilung ist wenig sinnvoll und entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung, verursachergerechte Krankenkassen-Prämien festzusetzen. Im Zürcher Gesundheitswesen sind die Bezirke weder für die Versorgung noch für die Finanzierung relevant. Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen können nicht alle über einen Kamm geschert werden. Offensichtlich erscheint dies bei den Gemeinden Hombrechtikon und Oetwil am See, die weder bezüglich Mobilität einen funktionalen Raum mit den anderen Gemeinden bilden noch in Bezug auf die Demografie vergleichbar sind. Die beiden ländlich geprägten Gemeinden lassen sich eher mit den Nachbargemeinden im Bezirk Hinwil vergleichen. Auch die Studie der ETH betreffend Kosten-Entwicklung der Prämienregionen aus dem Jahr 2013 zeigt, dass eine differenzierte Betrachtung in den Bezirken angebracht ist.

Nebst dem absehbaren ordentlichen Prämienanstieg müssen nun 102 Gemeinden ab 2018 einen zusätzlichen Prämien schock aufgrund der Neuzuteilung der Prämienregion verkraften. Im Beispiel Hombrechtikon hätten die Einwohner jährliche Zusatzkosten von gegen 4 Mio. Franken zu tragen. Der Betrag entspricht rund 14% des Steuerertrags der Gemeinde und ist höher als der Zuschuss aus dem kantonalen Finanzausgleich.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des EDI, dass die Prämienregionen neu definiert werden müssen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die vorgeschlagene bezirksweise Einteilung der Prämienregionen und die damit teilweise Abkehr vom Ursacherprinzip?
3. Bringt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort Alternativen ein, welche die teils erheblichen Unterschiede innerhalb der Bezirke besser abbilden?
4. Von welchen Auswirkungen ist auszugehen, wenn im Kanton Zürich statt drei Prämienregionen nur noch eine gelten würde, und wie viele Gemeinden würden in diesem Szenario mit einem Prämienanstieg in welcher Höhe zusätzlich belastet?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tumasch Mischol und Thomas Wirth, Hombrechtikon, sowie Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Unterteilung in Prämienregionen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bestimmt wesentlich mit, welche Bevölkerungsanteile die Kosten der OKP zu welchen Teilen tragen. Je teurer die Gesundheitskosten in einer Region sind, desto höher fallen die OKP-Prämien in der entsprechenden Region aus. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich richtig, dass die Prämienregionen regelmässig überprüft und gestützt auf objektive Kriterien sachgerecht festgelegt werden.

Für die Festlegung der Prämienregionen ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zuständig (Art. 61 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]). Es lässt die Festlegung periodisch jeweils datenbasiert durch Studien der ETH Zürich überprüfen. Der jüngste zu diesem Zweck erstellte Bericht «Prämienregionen für Krankenversicherungen: Analyse der Bruttokosten von 2011» datiert vom 12. Juni 2013. Er zeigt auf, dass die Einteilung der Prämienregionen einer Revision bedarf. Der Regierungsrat hat im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassung ans EDI zur Neuordnung der Prämienregionen denn auch eine Anpassung der Prämienregionen auf der Grundlage aktueller Kostendaten gefordert (RRB Nr. 24/2017).

Zu Fragen 2 und 3:

Bis anhin war die für die Bildung der Prämienregionen kleinste massgebende Einheit die Gemeinde. In der laufenden Überarbeitung will das EDI davon abkommen: Neu soll der Bezirk die kleinste Einheit sein. Im Zürcher Gesundheitswesen spielen die Bezirke weder für die Versorgung noch für die Finanzierung eine zentrale Rolle, und sie bilden auch keine funktionalen Räume hinsichtlich Mobilität der Bevölkerung. Zudem ist davon auszugehen, dass sich das Gesundheitsverhalten der Bevölkerung nicht nur bezirksübergreifend, sondern auch innerhalb der Bezirke stark unterscheiden kann, woraus erhebliche Kostenunterschiede in der Gesundheitsversorgung auch innerhalb der Bezirke entstehen. Deshalb lehnt der Regierungsrat den Vorschlag des EDI zur Neuordnung der Prämienregionen auf der Grundlage von Bezirken ab. Diese ablehnende Haltung ist im Kanton Zürich breit abgestützt: Im Rahmen der Unternehmlassung zur geplanten Verordnungsänderung haben sich die Unternehmlassungsadressaten im Kanton ohne Ausnahme gegen eine Einteilung der Prämienregionen auf Bezirksebene ausgesprochen. Entsprechend hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung zur Neuordnung der Prämienregionen gegenüber dem EDI geäussert und eine Einteilung gefordert, die das Sozial- und Gesundheitsverhalten und insbesondere die Mobilität der Bevölkerung besser abbildet als die Bezirke. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist eine Einteilung in Gemeinden als kleinste Einheit weiterhin sachgerecht, was er dem EDI so mitgeteilt hat (RRB Nr. 24/2017).

Zu Frage 4:

Die Auswirkungen einer einzigen Prämienregion für den Kanton Zürich können nicht abschliessend beurteilt werden, weil keine entsprechenden Daten zu den Kosten bestehen. Folgendes steht jedoch fest: Gälte für den Kanton Zürich eine einzige Prämienregion, erführen die ländlichen Gemeinden in der Tendenz einen Prämienanstieg, während die städtischen Gemeinden mit einer Prämiensenkung entlastet würden. Der Prämienanstieg bzw. die Prämiensenkung betrüge je nach Gemeinde zwischen 0% und 10%.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli